



Goethestraße 8

93413 Cham

Tel.: 0 99 71 / 85 19 0

Fax: 0 99 71 / 85 19 19

eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16

94234 Viechtach

Tel.: 0 99 42 / 94 71-0

Fax: 0 99 42 / 94 71 10

eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Infobrief

Polen

Cham, *Mai 2003*

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute dürfen wir Ihnen u.a. einen kurzen Überblick über das neue polnische Insolvenzrecht anbieten.

I. Neues Insolvenz- und Unternehmenssanierungsrecht

Nach fast 70 Jahren Geltung werden die Verordnungen des Präsidenten der Republik Polen vom 24. Oktober 1934 – Konkursrecht und Recht über Vergleichsverfahren durch das Gesetz vom 28. Februar 2003 – Insolvenz und Unternehmenssanierungsrecht, das am 1. Oktober in Kraft tritt, ersetzt.

Neu ist nicht nur, dass die Materie des Konkurs- und Vergleichsverfahren jetzt in einem und nicht in 2 Gesetzen geregelt wurde. Das neue Insolvenz- und Unternehmenssanierungsrecht wird grundsätzlich die Einstellung gegenüber dem Schuldner ändern, dem es nicht gelungen ist, sein Unternehmen auf solche Weise zu führen, dass die Forderungen seiner Gläubiger rechtzeitig beglichen werden. Um einen Vergleich abschließen und das Unternehmen weiterführen zu dürfen, wird es nicht mehr notwendig sein zu beweisen, dass man objektiv ungünstigen Umständen zum Opfer gefallen ist.

Darüber hinaus werden die Interessen der Gläubiger nicht über alles andere geschützt.

Am wichtigsten wird es sein, das Unternehmen des Schuldners zu retten und ihm eine weitere wettbewerbsfähige Tätigkeit auf dem Markt zu ermöglichen. Dabei werden z.B. Interessen von Banken bevorzugt, die bereit sind, eine insolvente Firma weiter zu finanzieren.

Liquidation oder Sanierung

Ein in eine schwierige finanzielle Lage geratener Unternehmer durfte bisher die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens nur dann verlangen, wenn außerordentliche Umstände aufgetreten sind, in Folge deren er aufgehört hat, seine Verbindlichkeiten zu begleichen oder er vermutet hat, dass ein solcher Zustand bald eintreten wird (Art. 1 der Verordnung von 1934). Das neue Unternehmenssanierungsrecht enthält eine solche Vorschrift nicht mehr. Die Gründe der Zahlungsunfähigkeit, stehen nicht mehr im Vordergrund. Der Zahlungsunfähige Schuldner erklärt in seinem Antrag an das Insolvenzgericht, ob er die Eröffnung der Insolvenz mit der Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses oder zwecks Liquidation seiner Firma anstrebt. Die Wahl zwischen den 2 Optionen liegt beim Gericht, bzw. der Gläubigerversammlung.

Antrag ohne Fehler

Nach dem neuen Rechtsstand ist die Zahl von Informationen, die ein Insolvenzantrag enthalten muss deutlich gestiegen. Dies kann ein echtes Problem für den potenziellen Antragsteller werden, denn wenn auch nur eine der vorgeschriebenen Informationen im Antrag fehlt, wird der Antrag zur Ergänzung vom Gericht zurückgegeben (Art. 28 Abs. 1 und 2). Dadurch soll die Dauer des Verfahrens verkürzt werden. Es könnte aber auch zur Verletzung entsprechender Fristen und zu Vorwürfen bzgl. einer Konkursverschleppung führen.

Das neue Insolvenzrecht enthält auch Vorschriften, die für Gläubiger ungünstig sind. Laut Artikel 29 Absatz 2 wird z.B. ein durch einen Gläubiger gestellter Antrag zurückgewiesen, falls die Adresse des Schuldners fehlerhaft angegeben wurde.

Antrag ohne Grund

Eine Neuigkeit stellt auch die Vorschrift von Art. 43 des Insolvenzrechtes dar. Das Gericht kann einen Gläubiger für Stellung eines unbegründeten Antrags bestrafen. Ein solcher Gläubiger wird nicht nur die Verfahrenskosten tragen, sondern auch eine entsprechende öffentliche Erklärung abgeben müssen. Dem Schuldner wird darüber hinaus ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen.

Sicherung des Schuldenvermögens

Große Änderungen betreffen die Verwaltung des Vermögens des Insolventen. Nach dem neuen Rechtsstand wird das Insolvenzgericht von Amts wegen obligatorisch eine vorläufige Gerichtsaufsicht bestellen, deren Rolle darin besteht, zu verhindern, dass der Schuldner zum Schaden der Gläubiger über sein Vermögen verfügt. Dies bedeutet, dass die Interessen der Gläubiger bereits ab dem Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrages und nicht erst ab der Insolvenzeröffnung geschützt werden. Unter dem alten Gesetz hatten Schuldner zwischen dem Einreichen des Insolvenzantrages und der ersten Gerichtssitzung meistens genug Zeit, um das Firmenvermögen bei Seite zu schaffen.

Alte neue Lösungen

Das neue Insolvenzrecht hat einige Lösungen übernommen, die bisher durch die Insolvenzgerichte ohne rechtliche Grundlagen angewandt wurden. Beispielsweise wird der Insolvenzverwalter jetzt offiziell eine zur Insolvenzmasse gehörende Immobilie mit Option auf Kauf verpachten dürfen. Es kommt nämlich relativ oft vor, dass der Eigentumsstatus der Immobilie, die sich im Besitz des Insolventen befindet nicht geregelt ist.

Deswegen kann sie entweder gar nicht verkauft werden oder gibt es keine Interessenten, die sie unter diesen Umständen kaufen möchten. Oft ist aber eine solche Immobilie der wertvollste Bestandteil des Unternehmens. In einer solchen Situation wird

jetzt dem Pächter das Recht gewährt, die Immobilie binnen einer bestimmten Frist zu kaufen. Obwohl der Insolvenzverwalter in einem solchen Fall keine Versteigerung durchführen kann, wird er trotzdem ein besseres Ergebnis erzielen, als wenn er passiv warten würde, bis die Eigentumsverhältnisse geklärt sind.

Pacht und andere Dauerverträge

Eine richtige Plage waren bisher Pachtverträge, die von den insolventen Schuldner mit anderen Unternehmen für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Solche Verträge durften nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs nicht aufgehoben werden. Das neue Insolvenzrecht bestimmt, dass der Insolvenzverwalter einen solchen Vertrag kündigen oder dem Pächter den Pachtzins erhöhen kann (Art. 108 Abs. 1).

Andererseits wurden Kündigungsmöglichkeiten für einige Geschäftspartner des insolventen (im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Möglichkeit des Vergleichsabschlusses) eingeschränkt. Dazu gehören der Vermieter oder Verpächter einer Räumlichkeit oder Immobilie, die vom Insolventen zur Führung seiner Gewerbetätigkeit benutzt wird, ferner Leasinggeber und Lizenzgeber hinsichtlich dem Insolventen gewährten Rechte, Versicherungen hinsichtlich der Versicherungsverträge über das Vermögen des Insolventen und Banken im Hinblick auf die Kontoführungsverträge. Diese Maßnahmen wurden eingeführt, damit der Wert des zahlungsunfähigen Unternehmers nicht sofort nach dem Insolvenzantrag sinkt und damit die Grundlagen für die Sanierung nicht sofort wegfallen.

Befriedigung der Gläubiger

Große Änderungen kommen auch hinsichtlich der Art und Weise wie die Gläubiger aus der Verwertung des Schuldnervermögens befriedigt werden. Nach den alten Vorschriften hat der Insolvenzverwalter einen Verteilungsplan vorbereitet, in dem alle möglichen Forderungen berücksichtigt wurden und hat nach dieser Liste das Geld verteilt.

In der Praxis waren nach der Verwertung des Schuldnervermögens gerade genug Mittel, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken und vielleicht noch öffentliche Gläubiger wie das Finanzamt zu befriedigen.

Der neue Rechtsstand bevorzugt eindeutig die Gläubiger, die ihre Forderungen durch ein dingliches Recht wie Hypothek oder Pfandrecht gesichert haben. Ihre Position wird im neuen Insolvenzverfahren deutlich gestärkt. Für das Geld, das der Insolvenzverwalter infolge des Verkaufs des Hypothek- oder Pfandgegenstandes erhalten hat, wird ein separater Verteilungsplan erstellt. Erst nachdem die Gläubiger, die ihre Forderungen durch ein dingliches Recht gesichert haben, befriedigt wurden, werden die übrigbleibenden Mittel in die Insolvenzmasse aufgenommen.

Gefahren für den Vorstand

Im neuen Insolvenzverfahren wird dem Richter – Kommissar die Befugnis eingeräumt, den Vorstandsvorsitzenden der insolventen Gesellschaft das Gehalt zu kürzen. Verschärft wurden darüber hinaus die Sanktionen für die Konkursverschleppung. Das Gericht wird jetzt ein Verbot der Gewerbetätigkeit nicht wie bisher nur für die Zeitspanne von 2 bis 5 Jahren, sondern von 3 bis 10 Jahren verhängen können.

Erweitert wurde auch der Katalog von Vergehen des Vorstands für die eine solche Strafe angedroht wird.

II. Schuldnerverzeichnis

Am 26. April 2003 ist das Gesetz über die Zurverfügungstellung von wirtschaftlichen Informationen in Kraft getreten. Nach seinen Vorschriften dürfen Gläubiger ihre Schuldner, sowohl Konsumenten als auch Unternehmen die mit ihren Zahlungen im Verzug sind, in die ab jetzt bereits legale „schwarzen Listen“ eintragen lassen, die dann für andere auch zugänglich sein werden. Es gibt allerdings einige Einschränkungen.

Solche Listen wurden seit einigen Jahren u.a. durch Banken geführt. Auch das Handelsregister enthält ein Verzeichnis von zahlungsunfähigen Firmen, für die das Konkursverfahren eröffnet wurde. Jetzt werden Schuldnerverzeichnisse auch durch dafür geschaffene Büros für Wirtschaftsinformation (BIG) geführt. Ein solches Büro wird nur in Form einer AG mit dem Minimalaktienkapital von 4 Mio. Zloty und nach Erhalt einer entsprechenden Erlaubnis des Wirtschaftsministers funktionieren können.

Schuldnerverzeichnisse sollen Unternehmer vor unzuverlässigen Kunden, die z.B. ihre Strom- oder Handyrechnung nicht begleichen und von Kontrahenten, die für gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen nicht zahlen, schützen. Angemeldet werden dürfen Konsumenten, die mit einer Rechnung in der Höhe von Minimum 200,00 Zloty in Verzug sind und Unternehmer, die Schulden in Höhe von Minimum 500,00 Zloty haben. Die Eintragung in die Liste der Schuldner wird aber erst nach 60 Tagen ab der Fälligkeit der Forderung und nach vorheriger Abmahnung über die Anmeldung für die Liste erfolgen dürfen. Wer seine Schulden begleicht, wird von der Liste gestrichen.

Nur Unternehmer, die einen Vertrag mit BIG abschließen, können Informationen über ihre Schuldner liefern und in die Liste eintragen lassen.

Zu beachten ist noch, dass ein Unternehmer, der einem Büro für Wirtschaftsinformation Informationen über die Verschuldung seiner Kunden zu früh anmeldet oder falsche Angaben macht, mit einer Geldbuße in der Höhe bis zu 30.000,00 Zloty bestraft werden kann.

III. Wichtige Rechtsprechung

Das oberste Gericht in Warschau hat im Beschluss vom 25. April 2003 entschieden, dass der Samstag kein gesetzlicher arbeitsfreier Tag ist.

Als arbeitsfreie Tage gelten nach der strengen wortwörtlichen Auslegung entsprechender Vorschriften (u.a. des Arbeitsgesetzes) nur Sonntage und die im mehrmals novellierten Gesetz von 1950 genannten Feiertage, d.h. der 1. Januar, Ostermontag, 1. und 3. Mai, Fronleichnam, 15. August, 1. und 11. November sowie Weihnachten.

Die Folgen dieses Beschlusses sind insbesondere für das Einhalten von Fristen im Zivilrecht von größter Bedeutung.

Wenn z.B. eine Beschwerde, Berufung oder Kassation eingelegt werden soll und der Fristablauf dafür auf einen Samstag fällt, darf die Sache nicht auf den darauf kommenden Montag verschoben werden, sondern muss bereits am Freitag erledigt werden, da die Gerichtspoststelle am Samstag nicht arbeitet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht